

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bissingen an der Teck (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 berichtigt S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bissingen an der Teck am 22.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Bissingen an der Teck, nachfolgend Feuerwehr genannt, erhalten für Einsätze, für Feuersicherheitsdienste, mit Ausnahme des Übungsdienstes, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, beim Feuersicherheitsdienst und bei sonstigen Feuerwehrdiensten die Dauer des Dienstes am Einsatzort zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Abweichend hiervon wird die erste angefangene Stunde auf die volle Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von 2,50 € pro Stunde gem. Lehrplan gewährt. Bei tatsächlich nachgewiesenem Verdienstausschlag werden 11,00 € pro Stunde, max. 80,00 € pro Tag gewährt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Absatz 4 FwG).

§ 3 *Zusätzliche Entschädigung*

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Feuerwehrkommandant	400,-- €
2. Abt. Kommandant	275,-- €
3. Stellvertreter des Feuerwehrkommandant	275,-- €
4. Stellvertreter des Abt. Kommandant	135,-- €
5. Leiter der Jugendabteilung	440,-- €
6. Stellvertreter des Leiters der Jugendabteilung	220,-- €
7. Jugendgruppenleiter (Pool)	440,-- €
8. Leiter der Altersabteilung Bissingen	100,-- €
9. Leiter der Alterswehr Ochsenwang	50,-- €

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	700,-- €
2. Abt. Kommandant	275,-- €
3. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	275,-- €
4. Stellvertreter des Abt. Kommandanten	135,-- €
5. Schriftführer / Kassenverwalter Bissingen	330,-- €
6. Schriftführer / Kassenverwalter Ochsenwang	270,-- €
7. Gerätewart Bissingen (Pool)	600,-- €
8. Gerätewart Ochsenwang (Pool)	300,-- €

(3) Für die Pflege der Kameradschaft erhält die Kameradschaftskasse für jeden Angehörigen der Feuerwehr (Einsatzabteilungen und Alterswehren) eine jährliche Zuwendung von 40 € sowie für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr von je 12 €.

§ 4 *Entschädigung für haushaltsführende Personen*

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Absatz 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 11,00 € je Stunde gewährt.

§ 5 *Inkrafttreten*

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bissingen an der Teck, 23.10.2019

Marcel Musolf
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	Geänderte Paragraphen
13.12.2011	01.01.2012	Neufassung
21.11.2017	01.01.2018	§1, §3
22.10.2019	01.01.2020	§ 1, §2, §3